

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Rechtsabteilung
Guisanplatz 1A
3003 Bern

16. August 2022

Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz, FPG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir begrüssen, das mit dem Bundesgesetz über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz, FPG) die gesetzliche Grundlage für die zielgerichtete und angemessene Nutzung bestimmter Personendaten (PNR) zwecks Bekämpfung schwerer Straftaten geschaffen wird. In anderen Staaten gehört die Bearbeitung von PNR bereits seit längerem zum staatlichen Massnahmenpaket zur Abwehr schwerer Straftaten und Gewährleistung der inneren Sicherheit. Zudem würde ein fortdauerndes Abseitsstehen das Risiko bergen, dass zur Umgehung der Datenbearbeitung durch andere Staaten bewusst die Schweiz zur Ein- beziehungsweise Ausreise benutzt wird.

Die vorgeschlagene Zusammenarbeit zwischen den Luftverkehrsunternehmen und der bei fedpol angegliederten Passenger Information Unit (PIU) erachten wir als sachgerecht. Auch die weiteren Regelungen (gesetzliche Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen und Definition der Übermittlungszeitpunkte (Art. 2 E-FPG), Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 23 E-FPG), Vorgaben für die Datenübermittlung an ausländische Behörden (Art. 3 und 21 E-FPG)) begrüssen wir. Zustimmung nehmen wir den definierten Umfang der zu übermittelnden Flugpassagierdaten (Anhang 1) zur Kenntnis, zumal besonders schützenswerte Personendaten ausdrücklich davon ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 3 E-FPG). Ausdrücklich einverstanden sind wir ausserdem mit den vorgeschlagenen Deliktskategorien (Art. 6 E-FPG i.V.m. Anhang 2).

Als Single Point of Contact (SPOC) wird die PIU für die Luftverkehrsunternehmen und ausländische Behörden allenfalls 24/7 betrieben werden. Das Personal der PIU soll je hälftig aus Mitarbeitenden des Bundes und der Kantone bestehen (Art. 20 E-PFG), wobei die Kantone die Kosten für ihre Mitarbeitenden zu tragen haben (Abs. 4). Vorgesehen ist eine befristete Entsendung von Mitarbeitenden der Kantone, analog zu bereits bestehenden besonderen Zusammenarbeitsmodellen zwischen dem Bund und den Kantonen (bspw. bei den Polizei- und Kooperationszentren in Genf und Chiasso sowie bei der ausserprozessualen Zeugenschutzstelle). Aufgrund der föderal ausgestalteten Strafverfolgung der Schweiz ist auch für die personelle

Ausstattung der PIU ein solches Modell angezeigt. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung der Delikte gemäss Anhang 2 liegt weitgehend bei den Kantonen. Dementsprechend hat die Umsetzung der Vorlage erhebliche Auswirkungen auf die Kantone. Die von den Kantonen zu entsendenden Polizeiangehörigen fehlen während der Dienstausbildung bei der PIU im kantonalen Polizeikorps. Ausserdem sind die Polizeikorps gehalten, die Bearbeitung von PNR-Daten zu integrieren. Sie haben entsprechende Spezialisten auszubilden, um die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der PIU im Einzelfall zu gewährleisten. Ergeben sich Erkenntnisse, hat die kantonal zuständige Strafverfolgungsbehörde überdies die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der sich aus der Umsetzung der Vorlage ergebende Zusatzaufwand für die Kantone lässt sich vorab nicht konkret einschätzen.

Die bereits heute bekannte Entsendungsverpflichtung sowie die Implementierung der Datenbearbeitung in die kantonale Polizeitätigkeit sind im Rahmen der anstehenden Bestandsplanung zu berücksichtigen. Diesem Zusatzaufwand ist der Nutzen gegenüberzustellen. Diesbezüglich teilen wir vollumfänglich die auf Seite 17 der Erläuterungen dargelegte Ansicht: Schwerstkriminalität verursacht immense Schäden. Der Rechtsstaat hat derartige Straftaten aus volkswirtschaftlichen Gründen entschieden zu bekämpfen und er ist zum Schutz seiner Bevölkerung dazu verpflichtet.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber